

Offenlegung im Sinne § 26 BWG

1 Offenzulegende Inhalte

Gemäß § 26 BWG haben Kreditinstitute zumindest einmal jährlich Informationen über ihre Organisationsstruktur, ihr Risikomanagement und ihre Risikokapitalsituation offenzulegen. Weitere Informationen der Raiffeisenbank sind dem Anhang des Jahresabschlusses zu entnehmen.

Die Raiffeisen Bankengruppe

Die Raiffeisen Bankengruppe (RBG) Österreich ist die größte Bankengruppe Österreichs mit rund 560 regional tätigen Raiffeisenbanken, acht regional tätigen Landesbanken und der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG in Wien als Spitzeninstitut. Rund 1,7 Millionen Österreicher sind Mitglieder und damit Miteigentümer von Raiffeisenbanken.

Die Raiffeisenbanken sind als Kreditinstitute im genossenschaftlichen Verbund den Grundsätzen der Subsidiarität, der Solidarität und der Regionalität verpflichtet.

Gemeinsam werden Modelle, Systeme und Verfahren im Rahmen des Risikomanagements entwickelt und angewandt.

Zur Sicherung der anvertrauten Kundengelder und der Fortbestandssicherung haben sich die Raiffeisenbanken in mehreren Einrichtungen zusammengeschlossen:

Salzburger Raiffeisen-Garantiefonds

Die Raiffeisenbanken der RBG Salzburg haben gemeinsam mit dem Raiffeisenverband Salzburg den Raiffeisen-Garantiefonds eingerichtet, der durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Vereinsmitglieder Hilfestellung erhalten.

Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Salzburg

Die Raiffeisenbank garantiert gemeinsam mit 60 anderen Sbg. Raiffeisenbanken und dem Raiffeisenverband Salzburg wechselseitig Kundeneinlagen und eigene Wertpapieremissionen bis zur Grenze, die sich aus der Summe der individuellen Tragfähigkeit der Vereinsmitglieder ergibt. Die Kundengarantiegemeinschaft gewährleistet somit über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus Sicherheit für ihre Kunden.

Einlagensicherungseinrichtungen der RBG Österreich

Die Mitgliedsinstitute der RBG Salzburg sind gemeinsam über die Raiffeisen-Einlagensicherung Salzburg reg. Gen. mbH Mitglied der österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung reg. Gen. mbH. Diese Einlagensicherungsgenossenschaft stellt die Haftungseinrichtung für die gesamte Raiffeisen Bankengruppe gemäß §§ 93, 93a und 93b BWG dar.

Zum Zwecke der Einlagensicherung ist in der RBG Österreich ein entsprechendes Frühwarnsystem implementiert, das basierend auf einem umfassenden Meldewesen über Ertrags- und Risikoentwicklung seitens aller Mitgliedsinstitute laufende Analysen und Beobachtungen durchführt.

Aufgrund der Größenstruktur der Raiffeisenbanken und der beschriebenen Einbettung in die Raiffeisen Bankengruppe (Sicherungseinrichtungen, gemeinsame Modelle, Systeme und Verfahren) nehmen die Institute der RBG Salzburg das vom Bankwesengesetz vorgesehene Prinzip der Angemessenheit in Anspruch.

Risikomanagement in der RBG Salzburg

Risikostrategie

Das Ziel der risikostrategischen Überlegungen ist die permanente Sicherstellung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenbank und damit die Sicherung des Unternehmensfortbestandes.

Neben einer risikoorientierten Sichtweise ist ein ausreichender Ertrag eine weitere Prämisse für die Geschäftstätigkeit, um die Risikotragfähigkeit und die Eigenmittelausstattung weiter zu verbessern.

Die Raiffeisenbanken sind grundsätzlich von einem konservativen Umgang mit den bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken geprägt. Dies bedeutet auch, dass bei intransparenter, unüberschaubarer Risikolage dem Vorsichtsprinzip der Vorzug gegeben wird und nur Risiken eingegangen werden, die auch beurteilt werden können.

Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte geht grundsätzlich eine adäquate Analyse der geschäftsspezifischen Risiken voraus.

Schließlich haben die Raiffeisenbanken auch den genossenschaftlichen Förderauftrag sowie die regionale Verankerung zu berücksichtigen.

In jedem Fall ist die Risikostrategie ein integraler Bestandteil der Gesamtbanksteuerung.

Jede Raiffeisenbank hat eine schriftlich ausformulierte, mittelfristige Risikostrategie, die die Grundhaltung der Raiffeisenbank im Umgang mit Risiken festlegt.

In der Risikostrategie sind im Sinne einer umfassenden Steuerung des Kreditinstitutes maximale Grenzen für die Risikobelastung festgelegt.

Risikotragfähigkeit

In der Raiffeisenbank werden im Rahmen der Gesamtbankrisikosteuerung dem vorhandenen Risikodeckungspotenzial (Ertrag, Eigenkapital und stille Reserven) der Bank alle maßgeblichen Risiken, die nach gängigen Methoden und unter Einsatz entsprechender Systeme ermittelt werden, gegenübergestellt. Auf diese Weise wird erhoben, ob unter angenommenen Prämissen auch im unwahrscheinlichen Fall ausreichend Risikodeckungsmasse zur Verfügung steht. Die Gesamtrisikoberechnung erfolgt durch Addition der wesentlichen Einzelrisiken.

Risikosteuerung, -überwachung

Die Geschäftsleiter der Raiffeisenbanken sind gemäß Bankwesengesetz für die Umsetzung der Risikostrategie und des Risikomanagements verantwortlich. Der professionelle Umgang mit Risiken bildet eine Kernaufgabe des Managements eines Kreditinstitutes.

Die wesentlichen Risiken und die Entwicklung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenbanken werden regelmäßig in einem Risikobericht dargestellt.

Die Risikosteuerung erfolgt laufend anhand der vorliegenden Risikoberichte oder anlassbezogen.

Die Limitierung des Gesamtbankrisikos erfolgt durch Festlegung einer maximalen Risikobelastung in Prozent der Risikotragfähigkeit auf Gesamtbankebene. Ein Teil des internen Kapitals wird für nicht quantifizierbare Risiken vorgehalten.

Die maximale Höhe der Ausnutzung der Risikotragfähigkeit wird laufend überwacht.

Organisatorischer Aufbau

Die Aufbau- und Ablauforganisation ist derart organisiert, dass Interessenskonflikte möglichst vermieden werden. Raiffeisenbanken mit einem Eigenmittelerfordernis von über EUR 30 Mio. haben die Vorgaben der FMA-Mindeststandards für das Kreditgeschäft umgesetzt, Raiffeisenbanken mit einem unter EUR 30 Mio. liegenden Eigenmittelerfordernis wenden diese Standards sinngemäß an. Ebenso wird durch regelmäßige Ausbildungsmaßnahmen die Qualifikation der Mitarbeiter sichergestellt. Sämtliche für das Risikomanagement erforderlichen Anweisungen und Richtlinien liegen den betreffenden Mitarbeitern sorgfältig dokumentiert in Handbüchern vor.

Die verwendeten Modelle, Systeme und Verfahren werden regelmäßig überprüft und laufend überwacht, wobei der Innenrevision der Raiffeisenbanken eine essentielle Funktion zukommt.

Die wesentlichsten Risiken der RBG

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko ist jenes Risiko, das durch den Ausfall eines Kunden oder die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch einen Vertragspartner entsteht. Das Kreditrisiko wird bei Kontrahenten, Banken, Ländern und Konzentrationen (insbes. bei Fremdwährungsgeschäften) ermittelt.

Für die Bonitätsbeurteilung wird von den Raiffeisenbanken das bundeseinheitliche Raiffeisen-Rating- und Sicherheiten-System herangezogen. Die Risikomessung erfolgt für den Normal- und den Problemfall und spiegelt das typische Portfolio einer Raiffeisenbank wider.

Konzentrationsrisiko

Das Konzentrationsrisiko liegt in möglichen nachteiligen Folgen, die sich aus Konzentrationen oder Wechselwirkungen gleich- und verschiedenartiger Risikofaktoren oder -arten ergeben können. Die Beobachtung der relevanten Konzentrationsrisiken erfolgt grundsätzlich aufgrund der vorhandenen Sicherungseinrichtungen auf Ebene der RBG Salzburg.

Marktrisiko

Die Marktrisiken bestehen im Zinsänderungs-, Währungs- und im Kursrisiko aus Wertpapieren, Zins- und Devisenpositionen. Die Marktrisiken werden wie alle wesentlichen Risiken regelmäßig im Rahmen der entsprechenden Berichterstattung behandelt und nach gemeinsam entwickelten, bundeseinheitlichen Methoden gemessen.

Bei den Raiffeisenbanken wird kein Handelsbuch geführt.

Durch Zinsänderungen kann die Gefahr entstehen, dass der erwartete Wert bzw. Ertrag nicht erreicht wird. Die Messung des Zinsänderungsrisikos erfolgt durch die Einordnung aller Zinspositionen in Laufzeitbänder. Auf Basis der vorhandenen Gaps werden sowohl unter ertragsorientierten Gesichtspunkten die Auswirkungen auf das Ergebnis der Raiffeisenbank als auch die Änderung des Barwerts simuliert.

Da keine wesentlichen offenen Devisenpositionen vorhanden sind, besteht nahezu kein Währungsrisiko. Weiters besteht kein Marktrisiko aus derivativen Produkten, da diese nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Derivative Kundengeschäfte werden zur Gänze durch entsprechende Gegengeschäfte geschlossen.

Das Marktrisiko der Raiffeisenbank beschränkt sich somit auf das Kursrisiko aus Wertpapieren und das Zinsänderungsrisiko.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko umfasst das Risiko der Bank, ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig und zeitgerecht erfüllen zu können. Die gesetzliche Liquiditätsreserve wird durch einen Liquiditätshaltungsvertrag geregelt. Ein internes Liquiditätsmanagement als Grundlage für die Erfassung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Überprüfung des Liquiditätsrisikos ist eingerichtet.

Operationelles Risiko

Als operationelles Risiko werden Verluste aufgrund von Fehlern in Systemen, Verfahren durch Menschen oder externe Ereignisse verstanden.

Durch die Nutzung gemeinsamer, standardisierter Verfahren und Systeme sowie gemeinsame Notfallkonzepte wird nach Möglichkeit die Hintanhaltung operationeller Risiken erreicht. Seitens der Geschäftsleiter der Raiffeisenbanken werden in regelmäßigen Abständen Risikoeinschätzungen hinsichtlich des operationellen Risikos durchgeführt und wesentliche Schadensfälle dokumentiert.

Sonstige Risiken

Sonstige, nur schwer bzw. gar nicht quantifizierbare Risiken werden im Falle der Wesentlichkeit im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse berücksichtigt.

Verwendung des Kreditrisiko-Standardansatzes

Im Bedarfsfall können die Ratings aller gemäß § 21b BWG von der FMA anerkannten Rating-Agenturen für die Forderungsklassen Zentralstaaten, Institute und Unternehmen herangezogen werden. Es wird diesbezüglich auf die Liste der FMA gemäß § 69 b BWG verwiesen.

Art und Umfang der Nutzung externer Ratings im Rahmen der Erfassung des Kreditrisikos zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage erfolgt im Rahmen der FMA-Verordnung (§ 22a Abs. 7 BWG). Das Verfahren zur Übertragung von Emittenten- und Emissionsratings auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind, entspricht den Vorgaben von § 32 Solvabilitätsverordnung, BGBl. II Nr. 374/2006, und wird standardmäßig für derartige Posten durchgeführt.

Operationelles Risiko

Es wird für die Berechnung des operationellen Risikos der Basisindikatoransatz gemäß § 22 j BWG angewandt.

Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen

Bezüglich der Rückzahlung von Krediten vor Fälligkeit ist eine Absicherung in den Kreditverträgen vorgesehen, bei den unbefristeten Einlagen wird die Gleitzinsmethode mit empirisch ermittelten Mischungsverhältnissen angewandt.

Für Zinsrisiken aus der Behebung von Einlagen vor Fälligkeit ist die Möglichkeit zur Berechnung von Vorfälligkeitsentschädigungen gegeben.

Die Schwankungen der Zinsrisiken werden im Rahmen der Umsetzung der internen Kapitalrichtlinien regelmäßig analysiert. Ziel ist es, auch bei Auf- und Abwärtschocks diese Risiken angemessen zu begrenzen und jederzeit Deckung dafür zu halten.

Verwendung von Kreditrisikominderungen

Zur Kreditrisikominderung wird von der im Rahmen des § 22h anerkannten Besicherung in Form des Netting von Bilanzpositionen Gebrauch gemacht und basiert auf einer Rahmenvereinbarung über die gegenseitige Aufrechnung von Interbanken-Depots mit dem Raiffeisenverband Salzburg (Deposit Netting Agreement).

Zur Kreditrisikominderung werden nur die im Rahmen des § 22h anerkannten Sicherheiten herangezogen. Die Darstellung der wesentlichen Kategorie Immobiliensicherheiten erfolgt im Rahmen der Zuordnung zur Forderungskategorie „durch Immobilien besicherte Forderungen“ lt. § 22 a Abs. 4 Z 9 BWG.

Die Sicherheiten werden entsprechend der bestehenden gesetzlichen Vorgaben und internen Vorschriften bewertet und verwaltet.

Die Raiffeisenbanken ziehen zur Kreditrisikominderung Garantien im Rahmen öffentlicher Förderstellen heran.

Ausnahmebestimmungen gem. § 26 BWG

Hinsichtlich folgender offen zu legenden Angaben werden die Ausnahmebestimmungen gem. § 26 BWG in Anspruch genommen:

- § 5 Z 2 Offenlegungsverordnung, BGBl. II Nr. 375/2006
- § 6 Offenlegungsverordnung, BGBl. II Nr. 375/2006
- § 7 Abs. 1 Z 3 bis Z 8 Offenlegungsverordnung, BGBl. II Nr. 375/2006
- § 8 Z 5 Offenlegungsverordnung, BGBl. II Nr. 375/2006
- § 13 Z 5 und Z 6 Offenlegungsverordnung, BGBl. II Nr. 375/2006
- § 17 Z 5 bis 7 Offenlegungsverordnung, BGBl. II Nr. 375/2006

Bei folgenden Paragraphen erfolgt die Offenlegung im Jahresabschluss (Anhang):

§ 4; § 5 Z 4 und Z 5; § 7 Z 9; § 13 Z 1 bis Z 3;

Bei folgenden Paragraphen ist keine Offenlegung erforderlich:

§ 3; § 5 Z 3; § 7 Abs. 2; § 8 Z 4; § 9; § 10; § 11, § 12 Z 2 und 3; § 13 Z 4; § 15; § 16; § 18